

Internationales Privatrecht II

Sommersemester 2003

Fall:

- a) Die Hochbau AG (Sitz und Hauptniederlassung in Essen) schließt mit einem slowenischen Unternehmen einen Vertrag über den Bau einer Lagerhalle in Slowenien. Eine Rechtswahl wird nicht getroffen. Die Bauleistungen – Planung, Organisation, Einsatz der Subunternehmer – sollen von der Niederlassung Wien der Hochbau AG erbracht werden. Welchem Recht unterliegt der Bauvertrag?

- b) Ein niederländischer Museums–Verein schließt mit einer deutschen Stiftung einen Vertrag über den Tausch eines Rubens–Gemäldes gegen ein Selbstbildnis von Lucas Cranach. Der Vertrag ist in englischer Sprache abgefaßt und verwendet Begriffe des englischen Kaufrechts; die Vertragsverhandlungen haben überwiegend in Den Haag stattgefunden, wo der Vertrag auch unterzeichnet wurde. Welches Recht ist auf den Tauschvertrag anzuwenden?

- c) Ein deutscher Einzelhändler kauft auf der Düsseldorfer Schuhmesse direkt vom italienischen Hersteller 120 Paar "Bella"–Damenschuhe. Das Vertragsformular ist zweisprachig abgefaßt; es schließt die Anwendung des UN–Kaufrechtsübereinkommens aus, enthält aber weder eine Rechtswahl– noch eine Gerichtsstandsklausel. Die Schuhe sind mangelhaft. Welches Recht gilt?

- d) Während eines Urlaubs in der Türkei besucht ein deutsches Ehepaar zusammen mit anderen Reisenden auf Anregung der Reiseleiterin eine Vorführung über traditionelle Teppichknüpfkunst. Am Ende der geselligen Veranstaltung schließt das Ehepaar mit dem türkischen Veranstalter einen schriftlichen Kaufvertrag über einen kleinen Teppich zum Preis von 2.300 DM. Eine Belehrung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HaustürWG erfolgt nicht. Als der Teppich drei Wochen später in Deutschland durch eine Spedition geliefert wird, verweigert das Ehepaar die Annahme und die Bezahlung mit der Begründung, es mache von seinem Widerrufsrecht nach § 1 Abs. 1 HaustürWG Gebrauch.